

# Arbeitnehmer mit Nebenjob können auf Steuererleichterung hoffen

*Wenn das Heimbüro Mittelpunkt der Tätigkeit und zwingend nötig ist*

Lehrer, denen die Schule keinen Schreibtisch anbieten kann, dürfen ab sofort das häusliche Arbeitszimmer von der Steuer absetzen, selbst wenn sie den Heimarbeitsplatz relativ selten nutzen, weil sie den Unterricht vor- und nachbearbeiten müssen und dafür einen Arbeitsplatz brauchen. Mit seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die gesetzlich verordnete Einschränkung der Abzugsmöglichkeit eines Arbeitszimmers gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt.

„Die Kosten können wie bisher alle Beschäftigten absetzen, für die das Heimbüro Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit ist. Das gilt unabhängig davon, wie häufig sie den Heimarbeitsplatz nutzen. Auch Rentner mit einem Nebenjob, die daheim am Computer arbeiten, profitieren also von der Regelung. Zusätzlich gilt aber nun: Auch diejenigen dürfen die Kosten absetzen, die ihren Beruf vorwiegend woanders ausüben und eher selten zu Hause arbeiten. Voraussetzung ist, dass das häusliche Arbeitszimmer für den Job zwingend nötig sein muss. Außerdem muss der Arbeitgeber dem Finanzamt



**Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz**

schriftlich bestätigen, keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu können“, erklärt Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Essen.

Die neue Rechtslage gilt ab sofort. Zudem muss der Gesetzgeber rückwirkend eine neue Regelung erlassen. Zurzeit arbeiten Bund und Länder an einer gemeinsamen Übergangslösung.

Der Gesetzgeber könnte allerdings eine Regelung erlassen, nach der Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer nur noch absetzbar sind, wenn der Arbeitgeber keine Alternative zur Verfügung stellen kann. Arbeitnehmer, die fast ausschließlich zu Hause arbeiten, obwohl sie auch bei ihrer Arbeitsstelle geeignete Arbeitsmöglichkeiten hätten, könnten die Kosten für häusliche Arbeitszimmer dann nicht mehr absetzen. Das Urteil lässt diese Möglichkeit zu, entscheiden muss der Gesetzgeber. Das Finanzamt erkennt Kosten für das Arbeitszimmer entsprechend ihres Anteils an der Gesamtwohnfläche an. Dazu gehören Miete und Versicherungen, ebenso Schornsteinfeger- und Müllkosten, Aufwendungen für Lift, Strom, Wasser, Reinigung und Heizung. Handlungsbedarf besteht derzeit nicht. Abwarten bedeutet in diesem Fall keinen Nachteil. Das Finanzamt wird sich melden.

Roland Franz & Partner, Steuerberater – Rechtsanwälte, Bettina M. Rau-Franz, Zweigertstraße 28–30 in 45130 Essen, Tel: 0201–81095–0, Fax: 0201–81095–95, E-Mail: kontakt@franz-partner.de